

# KEHRICHTREGLEMENT GEMEINDE FERDEN

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen,
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen,
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

**beschliesst**

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalten und Gewerbe- und Industrieabfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, von Gewerbe- und Industrieabfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.  
Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium	<p>Art. 3  Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Ferden sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.</p>
Ablagerungs- und Ableitungsverbot	<p>Art. 4  Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder das Abwasserentsorgungssystem verboten.</p>
Kompostierung	<p>Art. 5  Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollten nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Private Abfallverbrennung	<p>Art. 6  <sup>1</sup>Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.  <sup>2</sup>Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von kleinen Mengen von trockenen Wald- Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.  <sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere jene des Staatsratsbeschlusses über die Abfallverbrennung im Freien vom 20. Juni 2007 sowie jene über die sachgemässe Verbrennung von Abfällen in Verbrennungsanlagen.</p>

## II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang	<p>Art. 7  Die Kehrichtabfuhr umfasst:  a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts  b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut  c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen</p>
--------	--

Hauskehricht	<p>Art. 8</p> <p>Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmäßig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Sperrgut	<p>Art. 9</p> <p>Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.</p>
Gewerbeabfälle	<p>Art. 10</p> <p>Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in größeren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglements.</p>
Separatabfahren und Sammelstellen	<p>Art. 11</p> <p>Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.</p> <p>Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.</p>

### III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Besondere Abfallarten	<p>Art. 12</p> <p>Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:</p> <p>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen</p> <p>b) Abfälle (Art. 13-19)</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 13</p> <p>Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe</li> <li>- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente</li> <li>- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen</li> <li>- Farben, Lacke, etc.</li> </ul>
Tierische Nebenprodukte	<p>Art. 14</p> <p>Tierische Nebenprodukte, namentliche tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.</p>

Bauabfälle	<p>Art. 15</p> <p>Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbar und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.</p>
Inertstoffe	<p>Art. 16</p> <p>Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und –zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.</p>
Altmittel	<p>Art. 17</p> <p>Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrott</li> <li>- Fahrräder</li> <li>- Altmittel und Metallabfälle</li> </ul>
Elektrische und elektronische Geräte	<p>Art. 18</p> <p>Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.</p>
Autoabfälle	<p>Art. 19</p> <p>Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch die zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. Es steht der Gemeinde frei, zusätzliche Sammlungen für diese Abfallstoffe anzubieten.</p>

#### **IV. Organisation der ordentlichen Kehrreifeabfuhr und der Separatsammlungen**

Zugelassene Behälter a) für Hauskehrreife	<p>Art. 20</p> <p>Der Kehrreife ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrreifesäcken bereitzustellen.</p> <p>Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrreife in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrreifebeckens darf 20 kg nicht überschreiten.</p> <p>In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehrreife in fest verschnürten offiziellen Kehrreifebeckens bereitgestellt werden.</p> <p>Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
--	--

b) für Sperrgut	<p>Art. 21</p> <p>Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein. Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
c) für Gewerbe- und Industrieabfälle	<p>Art. 22</p> <p>Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit dem Firmennamen zu versehen. Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen, kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.</p>
Bereitstellung der Abfälle	<p>Art. 23</p> <p>Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 sowie gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Kehrriechtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.</p>
Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	<p>Art. 24</p> <p>Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dergleichen sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.</p>

## V. Gebühren

Grundsatz	<p>Art. 25</p> <p>Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.</p>
Mengenabhängige Gebühr	<p>Art. 26</p> <p>Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen. Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrriechtsackgebühr an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).</p>
Sockelgebühr	<p>Art. 27</p> <p>Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.</p>
Sondergebühren	<p>Art. 28</p> <p>Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand</p>

entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

#### Ansätze

##### Art. 29

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

#### Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation

##### Art. 30

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühr (Art. 27) und die Sondergebühr (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger werden jeweils im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

## VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

#### Aufsicht und Kontrolle

##### Art. 31

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

#### Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

##### Art. 32

Der Gemeinderat kann Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

#### Strafbestimmungen

##### Art. 33

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Rechtsmittel	Art. 34 Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 06. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).
Urversammlungsbeschluss	Art. 35 Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschließende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.
Vollzug	Art. 36 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschließt das Datum des Inkrafttretens.
Inkraftsetzung	Art. 37 Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es setzt alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften außer Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Ferden in der Sitzung vom 30. April 2007 genehmigt und an der Urversammlung vom 30. Mai 2007 durchberaten worden. Dabei wurde das Reglement von der Urversammlung angenommen.

Ferden, den 30. Mai 2007

#### GEMEINDEVERWALTUNG FERDEN

Werlen Josef  
Gemeindepräsident

Ebener Martin  
Gemeindeschreiber

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 12. September 2007 homologiert.

Anhang 1 zu Kehrrichtreglement der Gemeinde Ferden

Preise für die Gebührenträger  
ab 1. Januar 2007